

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Horiba Europe GmbH (Deutschland – Bereich Automotive)

I. Geltung und Vertragsschluss

1. Für Lieferungen und Leistungen der Horiba Europe GmbH (Deutschland – Bereich Automotive) nachfolgend: "Horiba" gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend: "Geschäftsbedingungen") in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung, die der Kunde durch die Erteilung des Auftrags oder die Entgegennahme der Lieferung oder Leistung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Ergänzend gelten die Verrechnungssätze von Horiba in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung.
2. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Horiba ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Die Angebote von Horiba sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Horiba zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen Geschäftsbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusicherungen bedürfen zur Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter der Horiba.
4. Nebenabreden und Änderungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung von Horiba wirksam. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Regelung.
5. Von Horiba übergebene Unterlagen und gemachte Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur verbindlich, soweit diese ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufgeführt werden bzw. ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.
6. An sämtlichen Informationen und übergebenen Unterlagen (z.B. Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Dokumentationen) – auch in elektronischer Form – behält sich Horiba alle Rechte und sämtliches Know-how vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Horiba zugänglich gemacht werden und sind Horiba auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.
7. Der Kunde kann seine Ansprüche aus dem Vertrag nicht ohne Zustimmung von Horiba abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

II. Preise und Zahlung

1. Die Preise von Horiba verstehen sich als Nettopreise. Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe und Transport- und Verpackungskosten werden gesondert berechnet. Der Kunde trägt die im Zusammenhang mit der Einführung des Liefer- und Leistungsgegenstandes etwa entstehenden öffentlichen Abgaben, wie beispielsweise Zölle. Horiba erstattet keine Rücktransportkosten der Verpackung.
2. Die Berechnung anfallender Steuern bleibt vorbehalten, sofern der Kunde nicht unaufgefordert sämtliche zum Nachweis der Steuerfreiheit notwendigen Nachweise innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung vorlegt.
3. Kostenvoranschläge sind nur bindend, sofern sie schriftlich oder per Email abgegeben werden.
4. Sofern nicht anders angegeben, sind Zahlungen spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug wie folgt zu leisten:
 - a. Bei Verträgen, die Lieferung mit Montage und/oder Inbetriebnahme durch Horiba beinhalten:
30 % Anzahlung bei Vertragsschluss.
60 % bei Lieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft (pro rata bei Teillieferung).
10 % nach erfolgter Abnahme, bzw. spätestens 90 Tage nach Lieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft für den Fall, dass die Abnahme durch Gründe, die nicht im Verantwortungsbereich von Horiba liegen, verzögert sein sollte (pro rata bei Teilabnahme).
 - b. Bei Verträgen, die Lieferung ohne Montage und/oder Inbetriebnahme durch Horiba beinhalten (Auftragswert ab EUR 100.000):
30 % Anzahlung bei Vertragsschluss.
70 % bei Lieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft (pro rata bei Teillieferung).
 - c. Bei Verträgen, die Lieferung ohne Montage und/oder Inbetriebnahme durch Horiba beinhalten (Auftragswert kleiner EUR 100.000):
100 % bei Lieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft (pro rata bei Teillieferung).
 - d. Bei Verträgen, die reine Dienstleistungen beinhalten:
100 % nach Leistungserbringung, wobei erbrachte Teilleistungen jederzeit in Rechnung gestellt werden können.
5. Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen werden, sofern nicht anders angeboten, zu den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen, welche bei Horiba angefordert werden können, abgerechnet. Für Arbeiten außerhalb normaler Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

6. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur insoweit berechtigt, als seine Forderungen dem Grunde und der Höhe nach unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bleibt das Recht des Kunden zur Aufrechnung mit und Zurückbehaltung aufgrund von etwaigen Rechten wegen Mängeln unberührt.
7. Zahlungen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum frei Zahlstelle von Horiba ohne jeden Abzug zu leisten. Der Kunde kommt ohne weitere Mahnung in Verzug sofern diese Frist nicht eingehalten wird. Bei Überschreitung der Zahlungstermine berechnet Horiba Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unbenommen.
8. Die Preise in den Angeboten von Horiba gelten nur bei Gesamtbeauftragung des vollen Umfangs sämtlicher angebotenen Lieferungen und Leistungen.

III. Leistung, Gefahrenübergang, Entgegennahme

1. Zumutbare Teillieferungen oder -leistungen behält sich Horiba vor.
2. Lieferungen erfolgen EXW (Incoterms 2010), soweit nicht anders vereinbart, ab Herstellungsort.
3. Bei Werkleistungen geht mit deren Abnahme die Gefahr auf den Kunden über. Übernimmt der Kunde den Transport der Sache vom Herstellungsort zur Verwendungsstelle, hat er die Gefahr für die Dauer des Transports zu tragen.
4. Die Regelungen über den Gefahrenübergang gelten auch, wenn Teilleistungen erfolgen oder weitere Leistungen von Horiba zu erbringen sind.
5. Verzögert sich oder unterbleibt die Lieferung oder Abnahme der Leistung infolge von Umständen, die vom Kunden zu vertreten sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Lieferbereitschaft bzw. der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Horiba verpflichtet sich, vom Kunden verlangte Versicherungen auf dessen Kosten abzuschließen.
6. Der Kunde darf die Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bei unwesentlichen Mängeln und geringfügigen Mengenabweichungen, unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt VIII, nicht verweigern.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an Liefergegenständen geht erst nach deren vollständiger Bezahlung auf den Kunden über. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Kunde für deren Erfüllung Sorge zu tragen.
2. Der Kunde darf den Liefergegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden, veräußern, zur Sicherung übereignen noch andere Verfügungen treffen, die das Eigentum von Horiba gefährden. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde auf das Eigentum von Horiba hinzuweisen und Horiba unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Kommt der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie z.B. der Zahlung gegenüber Horiba in Verzug und tritt vom Vertrag zurück, so kann Horiba unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsware herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten. Der Kunde hat die Wegnahme zu dulden und zu diesem Zwecke seine Büro- und Geschäftsräume betreten zu lassen.
4. Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt Horiba, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
5. Die Verbindung oder Einfügung der Liefergegenstände von Horiba erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck, sofern diese fest mit Grund und Boden verbunden bzw. in ein Gebäude eingefügt werden.

V. Leistungsfrist

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie im Vertrag als verbindlich vereinbart wurden und der Kunde Horiba alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern bzw. verschieben sich die Lieferfristen und Liefertermine entsprechend.
2. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Abholbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft von Horiba sofern der Kunde die Abnahme verweigert obwohl er dazu nicht berechtigt ist.
3. Ist die Nichteinhaltung der Leistungsfrist zurückzuführen auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, Verzögerung des Erhalts notwendiger oder empfehlenswerter staatlicher Genehmigungen, Bescheide oder sonstige außerhalb des Einflussbereichs von Horiba liegende Ereignisse, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. Dies gilt auch, falls Horiba mit der Erbringung ihrer Leistung in Verzug sein sollte. Vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Horiba behält sich vor, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Lieferung bzw. Abnahme anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

VI. Leistungsverzögerungen, Unmöglichkeit

1. Der Kunde kann bei teilweiser Unmöglichkeit nur vom Vertrag zurücktreten, wenn die Teilleistung nachweisbar für den Kunden ohne Interesse ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die mögliche Teilleistung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Im Übrigen gilt Abschnitt IX. Tritt Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch weit überwiegendes Verschulden des Kunden ein, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
2. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so hat Horiba Anspruch auf einen der von Horiba geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung.
3. Kommt Horiba in Verzug und entsteht dem Kunden hieraus ein Schaden, so kann der Kunde eine pauschale Verzugsentschädigung fordern. Diese Verzugsentschädigung beträgt von dem Zeitpunkt an, in dem die Forderung schriftlich bei Horiba eingegangen ist, für jede volle Woche der Verspätung 0,5 v. H., insgesamt aber höchstens 5 v. H. vom Werte desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Schadensersatzansprüche aus Lieferverzug sind ausgeschlossen.
4. Der Kunde ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt, wenn – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine Horiba während des Verzuges gesetzte angemessene Frist zur Leistungserbringung fruchtlos verstrichen ist und Horiba die Verzögerung zu vertreten hat.

VII. Abnahme

1. Die Werkleistungen von Horiba sind unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft abzunehmen. Sie gelten als abgenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb zwei Wochen tatsächlich bestehende wesentliche Mängel rügt.
2. Zur Abnahmeverweigerung ist der Kunde nur berechtigt, sofern Mängel vorliegen, die den vereinbarten oder gewöhnlichen Gebrauch des Liefergegenstandes und/oder dessen Wert aufheben oder erheblich mindern. Sofern solche Mängel nicht vorliegen, hat die Abnahme unter dem Vorbehalt der Mangelbeseitigung zu erfolgen.
3. Abnahmeverweigerungen oder Vorbehalte gegen die Abnahme müssen unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels, beispielsweise im Abnahmeprotokoll erfolgen.
4. Durch die vollständige oder teilweise Nutzung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird die Abnahme begründet.

VIII. Mängelansprüche

1. Die Liefer- und Leistungsgegenstände weisen bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Liefer- und Leistungsgegenstände.
2. Bei Sach- und Rechtsmängeln hat der Kunde folgende Mängelansprüche:
 - a. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
 - b. Nach dem Ermessen von Horiba liefert Horiba eine mangelfreie Sache oder beseitigt Mängel, sofern der Liefergegenstand bereits bei Gefahrübergang nachweislich mangelbehaftet war. Im Austauschverfahren ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Horiba über.
 - c. Mängelansprüche entstehen nicht infolge von Ursachen, die nicht von Horiba zu vertreten sind, wie beispielsweise: Natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, unsachgemäß vorgenommene Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter, unvollständige oder fehlerhafte Informationen durch den Kunden, nicht bestimmungsgemäße oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung, Montage oder Inbetriebsetzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel/Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Horiba unbekannte schädliche Umgebungsbedingungen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, ohne die Zustimmung von Horiba vorgenommene Änderungen am Liefer- oder Leistungsgegenstand.
 - d. Der Kunde hat Horiba die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Wird Horiba diese Gelegenheit nicht eingeräumt, haftet Horiba nicht für die daraus entstehenden Folgen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Horiba sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Horiba Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
 - e. Horiba trägt im Rahmen berechtigter Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen soweit Horiba hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung entsteht.
 - f. Wenn eine Horiba gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen eines Mangels fruchtlos verstreicht, kann der Kunde – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – vom Vertrag zurücktreten. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Bei Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen richtet sich das Minderungsrecht des Kunden nach Abschnitt XIII.8.
 - g. Führt die Benutzung des Liefer- und Leistungsgegenstandes innerhalb der in Abschnitt XII. genannten Fristen zur Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen, verschafft Horiba grundsätzlich dem Kunden das Recht zum weiteren

Gebrauch oder modifiziert den Liefer- und Leistungsgegenstand derart, dass die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind die Parteien zum Rücktritt berechtigt. Innerhalb dieser Fristen wird Horiba den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

Die in Abschnitt VIII.2.h. genannten Verpflichtungen von Horiba sind vorbehaltlich Abschnitt IX. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

- h. Anspruch auf Nacherfüllung wegen Schutz- oder Urheberrechtsverletzung besteht nur, wenn
 - der Kunde Horiba unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung der geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Kunde Horiba in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. Horiba die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VIII.2.h. ermöglicht,
 - Horiba alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung nicht auf einer Anweisung oder Spezifikation des Kunden beruht,
 - die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
3. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden richten sich nach Abschnitt IX.
4. Beim Verkauf gebrauchter Waren sind, soweit eine Haftung nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, Mängelansprüche ausgeschlossen.

IX. Haftung

1. Die Verpflichtung von Horiba zur Leistung von Schadensersatz wird wie folgt beschränkt:
 - a. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Horiba der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Horiba haftet nicht für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
 - b. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei schuldhaft verursachten Körperschäden sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für den Fall weiterer zwingender Haftungstatbestände. Darüber hinaus gilt sie nicht, wenn und soweit Horiba eine Garantie übernommen hat.
2. Soweit keiner der in Abschnitt IX.1.b. genannten Fälle vorliegt, ist die Haftung von Horiba für Schäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen.]
3. Die Haftung von Horiba für die Vernichtung von Daten beschränkt sich auf den Kostenaufwand, der zu ihrer Rekonstruktion erforderlich wäre, wenn der Kunde diese Daten ordnungsgemäß gesichert hätte.
4. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.

X. Versicherungsvertragliche Ansprüche

Soweit Horiba bezüglich des Liefer- oder Leistungsgegenstandes als Mitversicherter unmittelbar Ansprüche gegen den Versicherer des Kunden hat, erteilt der Kunde Horiba bereits jetzt seine Zustimmung zur Geltendmachung dieser Ansprüche.

XI. Software

1. Für im Lieferumfang enthaltene Softwareprodukte anderer Anbieter gelten deren Lizenzbedingungen / Allgemeine Geschäftsbedingungen vorrangig. Sollten diese nicht vorliegen, lässt Horiba sie dem Kunden auf Anfrage zukommen.
2. Ergänzend zu den Lizenzbedingungen / Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Softwareanbieters gelten die Abschnitte XI.3. bis XI.5.
3. Der Kunde erhält an Softwareprodukten von Horiba sowie der zugehörigen Dokumentationen auf Dauer ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Vervielfältigung sowie Vergabe von Unterlizenzen sind nicht zulässig.
4. Horiba ist zur Überlassung des dem Softwareprodukt zugrundeliegenden Quellcodes grundsätzlich nicht verpflichtet.
5. Der Kunde darf Softwareprodukte von Horiba nur im gesetzlich zulässigen Umfang bearbeiten. Der Kunde darf Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – weder entfernen noch ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Horiba verändern.

XII. Verjährung

1. Mängelansprüche des Kunden verjähren - vorbehaltlich der Ausnahmen in Abschnitt XII.3 - in 12 Monaten ab Ablieferung beim Kunden bzw. Abnahme, falls eine solche gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist.
2. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt - vorbehaltlich der Ausnahmen in Abschnitt XII.3 - 12 Monate.
3. Es bleibt bei den gesetzlichen Verjährungsfristen

- a. für die Rechte des Kunden bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln;
- b. wenn und soweit Horiba eine Garantie übernommen hat;
- c. für Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- d. für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Schäden, die Horiba vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; sowie
- e. für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei sonstigen zwingenden Haftungsvorschriften.

In den Fällen der § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährungsbestimmung des § 445b BGB (Rückgriffsansprüche) bleibt unberührt, vorausgesetzt der Liefergegenstand wird vom Kunden oder einem in der Lieferkette nachfolgenden Kunden an einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB verkauft.

XIII. Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen

Für Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen gilt ergänzend:

1. Der Kunde hat das Personal von Horiba auf seine Kosten über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unterrichten und alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.
2. Der Kunde hat das Personal von Horiba bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen und erforderliche Hilfeleistungen zu erbringen, wie etwa Vorbereitung der Baustelle, Gestellung von Werk- und Hebezeugen, Gestellung von Wasser und Elektrizität, etc.
3. Die Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Arbeiten von Horiba sofort nach Ankunft des Personals von Horiba begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können.
4. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist Horiba berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.
5. Kann eine Leistung aus von Horiba nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind von Horiba bereits erbrachte Leistungen sowie entstandener Aufwand durch den Kunden auszugleichen.
6. Ist die Leistung vor Abnahme ohne Verschulden von Horiba untergegangen oder verschlechtert worden, so hat der Kunde Horiba den Preis abzüglich ersparter Aufwendungen zu erstatten.
7. Nur schriftlich von Horiba bestätigte Reparaturfristen sind verbindlich.
8. Bei Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Minderung berechtigt, wenn unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine Horiba während des Verzuges von Horiba gesetzte angemessene Frist zur Leistungserbringung fruchtlos verstreicht. Das Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Zum Rücktritt ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen trotz Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse sind.

XIV. Allgemeines

1. Der Export von Waren, Software und Technologie kann ganz oder teilweise Gegenstand von Exportkontrollregularien sein. Horiba ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn und soweit Horiba notwendige oder empfehlenswerte Genehmigungen oder Bescheide nicht erhält. Die Lieferzeit verlängert sich entsprechend, wenn und soweit Horiba notwendige oder empfehlenswerte Genehmigungen oder Bescheide nicht rechtzeitig erhält.
2. Sofern der Import, die Errichtung und/oder der Betrieb des Liefer- und Leistungsgegenstands durch den Kunden Genehmigungen, Zulassungen oder ähnliches erfordert, hat der Kunde diese auf seine Kosten zu beschaffen.
3. Leistungs- und Erfüllungsort für Verpflichtungen des Kunden gegenüber Horiba ist der Firmensitz von Horiba.
4. Sollten einzelne Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

XV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Hat der Kunde seinen Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien ausschließlicher Gerichtsstand an dem Firmensitz von Horiba. Klageerhebung am gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden behält sich Horiba jedoch vor.
2. Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland findet ein Schiedsgerichtsverfahren in englischer Sprache bei der Internationalen Handelskammer in Paris nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung statt. Die Entscheidung ist endgültig. Sie ist durch drei Richter zu fällen und zu begründen. Die Mitwirkung des Versicherers von Horiba entsprechend den Mitwirkungsmöglichkeiten im ordentlichen Rechtsweg ist möglich.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).